
Ausführungsbestimmung – Kumulative Dissertation

Mit dieser Ausführungsbestimmung definiert die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften die Ausgestaltung des nach §11 der Promotionsordnung der Fakultät möglichen kumulativen Dissertation.

Anforderungen an die Zeitschriftenartikel bzw. Artikel in Tagungsbänden

- Die Erstautorenschaft ist bei Zeitschriftenartikeln die Regel. In Ausnahmefällen und im Falle eines erheblichen Beitrages zur Publikation kann auch eine Koautorenschaft akzeptiert werden.
 - Ausnahmen müssen durch die Erstbetreuungsperson begründet und durch den Promotionsausschuss bestätigt werden.
- Fachzeitschriften müssen WEB OF SCIENCE-gelistet sein.
 - Ausnahmen müssen durch die Erstbetreuungsperson begründet und durch den Promotionsausschuss bestätigt werden.
- Umfang der Zeitschriftenartikel
 - Es wird davon ausgegangen, dass jeder Artikel einen angemessenen Umfang umfasst.
 - Ausnahmen müssen durch die Erstbetreuungsperson begründet und durch den Promotionsausschuss bestätigt werden.
- In Einzelfällen kann auch eine Veröffentlichung aus einem Tagungsband in der kumulativen Dissertation verwendet werden. In diesem Fall ist das stark kompetitive Auswahlverfahren der Konferenz durch die Erstbetreuungsperson schriftlich zu bestätigen.

Antrag auf kumulative Dissertation

- Eigenständiges Antragsverfahren zwischen Annahme als Doktorand:in und Zulassung zum Promotionsverfahren.
- Antrag wird durch den Promotionsausschuss genehmigt.
 - Voraussetzung für die Antragstellung und Inhalt des Antrags
 - Annahme als Doktorand:in liegt vor
 - Antrag muss von der Erstbetreuungsperson gegengezeichnet werden
 - Eine bereits akzeptierte Veröffentlichung liegt vor
 - Beitrag als Kopie beilegen
 - Bestätigung der Annahme in Kopie beilegen
 - Veröffentlichungsplan für die restlichen Publikationen
 - Geplante Themen und Zusammenhang der Publikationen
 - Geplante Fachzeitschriften
- Bei der Zusammenstellung der Begutachtenden für das Promotionsverfahren ist darauf zu achten, dass mindestens ein fachlicher Begutachtender ohne Beteiligung an den Publikationen hinzugezogen wird.

Verfassen der kumulativen Dissertation

- Die Inhalte der Publikationen können für die Verwendung in der Dissertation in ein einheitliches Format und Schriftbild überführt werden. Diese geringfügigen Änderungen sind somit erlaubt. Sofern Formate von Tabellen und Zeichnungen gegenüber der Originalveröffentlichung geändert wurden, ist das kenntlich zu machen.
- Ein Kapitel zur *Publikationsübersicht* (engl. *Publication Overview/List of Publications*) ist den schriftlichen Ausführungen der kumulativen Dissertation voranzustellen (bspw. nach den Verzeichnissen und vor der Einleitung). Hier sind alle im Rahmen der Dissertation verwendeten Publikationen der:des Promovierenden aufzuführen. Hierzu gehören die Autorschaft, die Titel der Publikationen und wichtige Informationen wie Journal und Veröffentlichungsdatum. Der jeweilige Beitrag des:der Promovierenden an den Publikationen ist mit einer kurzen stichpunktartigen Beschreibung des Beitrages kenntlich zu machen.
- Mittels Fußnote ist in der Kapitelüberschrift kenntlich zu machen, wenn ein gesamtes Kapitel aus einer vorherigen Veröffentlichung übernommen wurde. Also beispielsweise: „Der folgende Abschnitt wurde vorab veröffentlicht in...“
- Eine Bestätigung der Koautoren zur Verwendung der Publikation in der Dissertation ist vor Einreichung der Dissertation einzuholen.
- Änderungen inhaltlicher Natur innerhalb der enthaltenen Publikationen sind nicht zulässig. Redaktionelle Änderungen, das schließt auch Korrekturen von offensichtlichen Fehlern mit ein, sind zulässig. Änderungen sind dann kenntlich zu machen.
- Vorsicht ist geboten im Hinblick auf Selbstplagiate. Grundsätzlich ist mit eigenen Veröffentlichungen genauso umzugehen, wie mit fremden. Auch eigene Publikationen müssen im Literaturverzeichnis genannt werden, wenn sich darauf in der Dissertation bezogen wird oder Inhalte genutzt werden.

Einreichung der Dissertation

- Zusätzlich zu den in §9 der Promotionsordnung genannten Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bestätigung der Erstbetreuungsperson, dass die Hauptleistung bei dem:der Doktorand:in.
 - Bestätigung, dass die Publikationen der Dissertation den veröffentlichten bzw. akzeptierten Beiträgen entsprechen.
 - Die Dissertation darf erst dann eingereicht werden, wenn mindestens drei Publikationen akzeptiert wurden. Falls eine Publikation aus einem Tagungsband Verwendung finden soll, muss die Tagung bereits stattgefunden haben und diese Publikation in schriftlicher Form vorliegen.
 - Zusätzliche Schriften, die über die erforderliche Mindestanzahl an Veröffentlichungen hinausgehen und noch nicht veröffentlicht wurden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens auf einem Preprint-Server öffentlich zugänglich gemacht und dort eindeutig fixiert wurden.

Bewertung

- Die Bewertung der Dissertation enthält zusätzlich
 - Die Stellungnahmen aller Begutachtenden, dass die Fachzeitschriften international, bedeutend und wissenschaftlich relevant sind.
 - Die Stellungnahmen aller Begutachtenden, dass die kumulative Dissertation einen angemessenen Umfang besitzt.

Ergänzende Erläuterung:

Auszug aus der Promotionsordnung der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften (10.04.2017)

§11(7)

„Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem thematischen Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 entsprechen (kumulative Dissertation). Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Veröffentlichungen in internationalen Publikationsorganen mit Review-Verfahren. Diese werden ergänzt um eine Abhandlung, die in die Thematik einführt, den konzeptionellen Rahmen der Einzelarbeiten erläutert und die erzielten Ergebnisse zusammenfasst (Summarium). Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses. Eine kumulative Dissertation bedarf der Zustimmung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und muss spätestens mit der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der:dem Promovierenden beim Promotionsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.“